

fangsstaates aus Gründen der staatlichen Sicherheit nicht gestattet oder besonders geregelt ist.

Artikel 23

Ausnahmen von der Gewährung von "Rechten, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten"

Konsularangestellte und Familienangehörige eines Angehörigen des Konsulats, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben, genießen nicht die in diesem Vertrag festgelegten Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, mit Ausnahme der in Artikel 15 vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Zeugnisaussage über dienstliche Angelegenheiten.

Teil IV

Konsularfunktionen

Artikel 24

Funktionen der konsularischen Amtsperson

- Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,
- die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen wahrzunehmen;
 - den Staatsbürgern und juristischen Personen des Entsendestaates Hilfe zu leisten;
 - zur Entwicklung der ökonomischen, kommerziellen, kulturellen, wissenschaftlichen und touristischen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
 - die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat in anderer Weise zu fördern;
 - sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen des politischen, ökonomischen, kommerziellen, kulturellen und wissenschaftlichen Lebens des Empfangsstaates zu informieren und darüber an die Regierung des Entsendestaates zu berichten.

Artikel 25

Wahrnehmung konsularischer Funktionen

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den ihr vom Entsendestaat übertragenen Befugnissen die in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen auszuüben. Sie kann auch andere konsularische Funktionen ausüben, mit denen sie vom Entsendestaat beauftragt wurde, sofern dies nicht den Gesetzen des Empfangsstaates widerspricht oder der Empfangsstaat keine Einwände dagegen erhebt.

(2) Eine konsularische Amtsperson ist nur in ihrem Konsularbezirk berechtigt, konsularische Funktionen auszuüben. Eine konsularische Amtsperson ist zur Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb ihres Konsularbezirkes nur berechtigt, wenn der Empfangsstaat dem vorher in jedem Einzelfall zugestimmt hat.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung, ihrer konsularischen Funktionen mündlich oder schriftlich wenden

- an die zuständigen Organe im Konsularbezirk und
- an die zuständigen zentralen Organe des Empfangsstaates, soweit die Gesetze und Gepflogenheiten des Empfangsstaates das zulassen.

(4) Der Entsendestaat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben. -

(5) Ein Konsulat ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Entsendestaates zu erheben. Konsulargebühren sind im Empfangsstaat von allen Steuern und Abgaben befreit.

Artikel 26

Vertretung vor den Organen des Empfangsstaates

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Empfangsstaates geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen der Staatsbürger oder juristischen Personen des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu ergreifen, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Rechte und Interessen zum gegebenen Zeitpunkt selbst wahrzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden eingestellt, sobald der Staatsbürger oder die juristische Person einen Vertreter bestimmt oder diese Rechte und Interessen selbst wahrnimmt.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels ermächtigen eine konsularische Amtsperson nicht, als Rechtsanwalt zu handeln.

Artikel 27

Funktionen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
- in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten entsprechend den Gesetzen des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen und Dokumente auszustellen und auszuhändigen.

Artikel 28

Funktionen in bezug auf Reisedokumente

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- für Staatsbürger des Entsendestaates Pässe oder andere Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, ungültig zu machen, andere Veränderungen vorzunehmen und einzuziehen;
- Visa zu erteilen oder Dokumente auszustellen, die der betreffenden Person die Einreise in oder Durchreise durch den Entsendestaat gestatten.

Artikel 29

Funktionen in Personenstandsangelegenheiten

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen sowie Mitteilungen und Dokumente über Geburten und Sterbefälle entgegenzunehmen;
- Anträge und Erklärungen zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 befreien die betreffenden Personen nicht von den sich aus den entsprechenden Gesetzen des Empfangsstaates ergebenden Verpflichtungen.

Artikel 30

Notarielle Funktionen

Eine konsularische Amtsperson hat in Übereinstimmung mit der ihr vom Entsendestaat übertragenen Befugnis das Recht,

- Erklärungen sowie testamentarische Verfügungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden oder zu beglaubigen und entsprechende Dokumente auszustellen;
- Verträge zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates sowie Dokumente über einseitige Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden oder zu beglaubigen, sofern dadurch Rechte an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden nicht begründet, übertragen oder aufgehoben werden;
- Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Dokumenten, die zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, anzuerkennen und zu beglaubigen sowie Ab-